

## Konsolidierte Fassung des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2024/1157

Der Anhang IV der Verordnung (EU) 2024/1157 (EU-Verbringungsverordnung) enthält keine geschlossene Liste, sondern Verweise auf die Anhänge II und VIII des Basler Übereinkommens, Einträge aus dem OECD-Beschluss C(2001)107 endg. und einzelne EU-spezifische Einträge.

In der nachfolgenden Liste wurden diese Einträge zusammengestellt. Textliche Ergänzungen oder Abweichungen, die zum besseren Verständnis der Liste beitragen sollen sind *kursiv* gekennzeichnet. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der Text der Verbringungsverordnung laut Amtsblatt L 1157 vom 30.4. 2024 idF Amtsblatt L 3230 vom 20.12.2024).

### LISTE VON ABFÄLLEN, DIE DEM VERFAHREN DER VORHERIGEN SCHRIFTLICHEN NOTIFIZIERUNG UND ZUSTIMMUNG UNTERLIEGEN („GELBE“ ABFALLLISTE)

Abfälle des Anhangs II der Basler Konvention	
Y46	Haushaltsabfälle
Y47	Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen
Y48	<p>Kunststoffabfälle, einschließlich Gemische aus solchen Abfällen, mit Ausnahme der folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kunststoffabfälle die gemäß Paragraph 1 (a) des Artikels 1 gefährlich sind (<i>siehe Eintrag A3210</i>)</li> <li>➤ Nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie zum umweltgerechten Recycling* bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen** sind (<i>siehe Eintrag B3011</i>) <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich*** aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Polyethylen (PE)</li> <li>– Polypropylen (PP)</li> <li>– Polystyrol (PS)</li> <li>– Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS)</li> <li>– Polyethylenterephthalat (PET)</li> <li>– Polycarbonat (PC)</li> <li>– Polyether</li> </ul> </li> <li>➤ Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich*** aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Harnstoff-Formaldehyd-Harze</li> <li>– Phenol-Formaldehyd-Harze</li> <li>– Melamin-Formaldehydharze</li> <li>– Epoxidharze</li> <li>– Alkydharze</li> </ul> </li> <li>➤ Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich*** aus einem der folgenden fluorierten Polymere bestehen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Perfluorethylen/-propylen (FEP)</li> <li>– Perfluoralkoxyalkane: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA)</li> <li>– Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)</li> </ul> </li> <li>– Polyvinylfluorid (PVF)</li> <li>– Polyvinylidenfluorid (PVDF)</li> </ul> </li> <li>➤ Gemische aus Kunststoffabfällen, die aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen, sofern sie zum getrennten und umweltgerechten Recycling***** jedes Materials bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen** sind.</li> </ul> </li> </ul> <p>* Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B (<i>des Basler Übereinkommens</i>)) oder erforderlichenfalls vorübergehende, einmalige Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und dies durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.</p> <p>** In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen (<i>siehe zB Anlaufstellenleitlinie 12</i>)</p> <p>*** In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen (<i>siehe zB Anlaufstellenleitlinie 12</i>)</p> <p>**** Verbraucherabfälle sind ausgeschlossen</p> <p>***** Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B <i>des Basler Übereinkommens</i>)) mit vorheriger Sortierung und erforderlichenfalls vorübergehender, einmaliger Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und dies durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.</p>

EU48 <sup>1</sup>	Kunststoffabfälle, die nicht unter den Eintrag AC300 in Teil II ( <i>des Anhangs V der EU Verbringungsverordnung</i> ) oder den Eintrag EU3011 in Anhang III Teil I ( <i>der EU Verbringungsverordnung</i> ) fallen, sowie Gemische aus Kunststoffabfällen, die nicht unter Anhang IIIA Nummer 4 fallen.
Y49	<b>Elektro- und Elektronikabfälle:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Elektro- und Elektronik-Altgeräte,</li> <li>➤ die keine in Anhang I (<i>des Basler Übereinkommens</i>) aufgeführten Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III (<i>des Basler Übereinkommens</i>) aufweisen und</li> <li>➤ bei denen keine der Komponenten (z. B. bestimmte Leiterplatten, bestimmte Anzeigeräte) Bestandteile des Anhangs I (<i>des Basler Übereinkommens</i>) in einem Maße enthält oder mit ihnen verunreinigt ist, dass die Komponente ein Merkmal des Anhangs III (<i>des Basler Übereinkommens</i>) aufweist</li> <li>➤ Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten (z. B. bestimmte Leiterplatten, bestimmte Anzeigeräte), die keine in Anhang I (<i>des Basler Übereinkommens</i>) aufgeführten Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfallbestandteile ein Merkmal des Anhangs III (<i>des Basler Übereinkommens</i>) aufweisen, es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Anhang II (<i>des Basler Übereinkommens</i>) oder Anhang IX (<i>des Basler Übereinkommens</i>)</li> <li>➤ Abfälle aus der Verarbeitung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten (z. B. Fraktionen, die beim Schreddern oder der Demontage anfallen), die keine in Anhang I (<i>des Basler Übereinkommens</i>) aufgeführten Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III (<i>des Basler Übereinkommens</i>) aufweisen, es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Anhang II (<i>des Basler Übereinkommens</i>) oder Anhang IX (<i>des Basler Übereinkommens</i>).</li> </ul>
<b>A1</b>	<b>METALLE UND METALLHALTIGE ABFÄLLE</b>
A1010	Metallabfälle und Abfälle von Legierungen mit einem der folgenden Elemente: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Antimon</li> <li>— Arsen</li> <li>— Beryllium</li> <li>— Cadmium</li> <li>— Blei</li> <li>— Quecksilber</li> <li>— Selen</li> <li>— Tellur</li> <li>— Thallium</li> </ul> jedoch ausgenommen die in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ) ausdrücklich aufgeführten Abfälle.
A1020	Abfälle, ausgenommen Metallabfälle in massiver Form, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Antimon; Antimonverbindungen</li> <li>— Beryllium; Berylliumverbindungen</li> <li>— Cadmium; Cadmiumverbindungen</li> <li>— Blei; Bleiverbindungen</li> <li>— Selen; Selenverbindungen</li> <li>— Tellur; Tellurverbindungen</li> </ul>
A1030	Abfälle, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Arsen; Arsenverbindungen</li> <li>— Quecksilber; Quecksilberverbindungen</li> <li>— Thallium; Thalliumverbindungen</li> </ul>
A1040	Abfälle, die als Bestandteile Folgendes enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Metallcarbonyle</li> <li>— Chrom(VI)-Verbindungen</li> </ul>
A1050	Galvanikschlämme
A1060	Beim Beizen von Metallen anfallende flüssige Abfälle
A1070	Laugungsrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub und Schlamm wie Jarosit, Hämatit usw.
A1080	Abfälle von in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ) nicht aufgeführten Zinkrückständen, die Blei und Cadmium in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie in Anlage III ( <i>des Basler Übereinkommens</i> ) festgelegte Eigenschaften aufweisen

<sup>1</sup> Dieser Eintrag gilt ausschließlich für Verbringungen innerhalb der Europäischen Union

A1090	Asche aus der Verbrennung von isoliertem Kupferdraht
A1100	Staub und Rückstände aus den Abgasreinigungsanlagen von Kupferschmelzöfen
A1110	Verbrauchte Elektrolytlösungen aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer
A1120	Schlammförmiger Abfall, ausgenommen Anodenschlamm, aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer
A1130	Gelöstes Kupfer enthaltende, verbrauchte Ätzlösungen
A1140	Abfälle von Kupfer(II)-chlorid- und Kupfercyanidkatalysatoren
A1150	Edelmetallasche aus der Verbrennung von Leiterplatten, soweit sie nicht in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ) aufgeführt sind
A1160	Abfälle von Bleiakkumulatoren, ganz oder zerkleinert
A1170	Abfälle von nicht sortierten Batterien, ausgenommen Gemische, die ausschließlich aus in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ) aufgeführten Batterien bestehen. In Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ) nicht aufgeführte Batterien, die in Anlage I ( <i>des Basler Übereinkommens</i> ) genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden
<b>A1181</b> Gilt nicht in der OECD	<p><b>Elektro- und Elektronikabfälle</b> (siehe den entsprechenden Eintrag Y49 in Anhang II (<i>des Basler Übereinkommens</i>)):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Elektro- und Elektronikaltgeräte, <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Cadmium, Blei, Quecksilber, halogenorganische Verbindungen oder andere in Anhang I (<i>des Basler Übereinkommens</i>) aufgeführte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III (<i>des Basler Übereinkommens</i>) aufweisen oder</li> <li>➤ die Komponenten enthalten, die in Anhang I (<i>des Basler Übereinkommens</i>) genannte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III (<i>des Basler Übereinkommens</i>) aufweisen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Komponenten: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Glas aus Kathodenstrahlröhren der Liste A (<i>Anhang VIII des Basler Übereinkommens</i>)</li> <li>➤ Batterien der Liste A (<i>Anhang VIII des Basler Übereinkommens</i>)</li> <li>➤ quecksilberhaltige Schalter, Lampen, Leuchtstoffröhren oder Hintergrundbeleuchtungen für Anzeigeräte</li> <li>➤ PCB-haltige Kondensatoren</li> <li>➤ asbesthaltige Komponenten</li> <li>➤ bestimmte Leiterplatten</li> <li>➤ bestimmte Anzeigeräte</li> <li>➤ bestimmte Kunststoffkomponenten, die bromierte Flammschutzmittel enthalten</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>➤ Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten, die in Anhang I (<i>des Basler Übereinkommens</i>) aufgeführte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfallbestandteile ein Merkmal des Anhangs III (<i>des Basler Übereinkommens</i>) aufweisen, es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Liste A (<i>Anhang VIII des Basler Übereinkommens</i>)</li> <li>➤ Abfälle aus der Verarbeitung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten, die in Anhang I (<i>des Basler Übereinkommens</i>) aufgeführte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III (<i>des Basler Übereinkommens</i>) aufweisen (z. B. Fraktionen, die beim Schreddern oder der Demontage anfallen), es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Liste A (<i>Anhang VIII des Basler Übereinkommens</i>)</li> </ul>
A1190	Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind, welche Kohlenteer, PCB, Blei, Cadmium, andere organische Halogenverbindungen oder andere in Anlage I ( <i>des Basler Übereinkommens</i> ) genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie in Anlage III ( <i>des Basler Übereinkommens</i> ) festgelegte Eigenschaften aufweisen
AA010	261900 Krätzen, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung
AA060	262050 vanadiumhaltige Aschen und Rückstände
AA190	810420 ex 810430 brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren
<b>A2</b>	<b>ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN</b>
A2010	Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren oder sonstigen beschichteten Gläsern
A2020	Abfälle von anorganischen — flüssigen oder schlammförmigen — Fluorverbindungen, jedoch mit Ausnahme der in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ) aufgeführten Abfälle
A2030	Abfälle von Katalysatoren, jedoch mit Ausnahme der in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ) aufgeführten Abfälle
A2040	Bei Verfahren der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle, wenn sie in Anlage I ( <i>des Basler Übereinkommens</i> ) genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III ( <i>des Basler Übereinkommens</i> ) festgelegten gefährlichen Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler</i>

	Übereinkommens), B2080)
A2050	Asbestabfälle (Staub und Fasern)
<b>A2060</b> Gilt nicht in der OECD	Flugasche aus kohlebefeuernden Kraftwerken, die in Anlage I (Anmerkung: der Basler Konvention) genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Anmerkung: der Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen.
AB030	andere Abfälle als solche aus Systemen auf Cyanidbasis aus der Oberflächenbehandlung von Metallen
AB070	Gießereisand
AB120	ex 281290 ex 3824 anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene anorganische Halogenidverbindungen
AB130	Sandstrahlrückstände
AB150	ex 382490 nichtraffiniertes Calciumsulfid und Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung
RB020	ex 6815 Keramikfasern mit ähnlichen chemisch-physikalischen Eigenschaften wie Asbest
<b>A3</b>	<b>ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN</b>
A3010	Abfälle aus der Herstellung oder Behandlung von Petrolkoks und Bitumen
A3020	Mineralölabfälle, die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind
A3030	Abfälle, die Schlämme von verbleitem Antiklopfmittel enthalten, aus solchen bestehen oder mit solchen verunreinigt sind
A3040	Abfälle von (Wärmeübertragungs-)Heizflüssigkeiten
A3050	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern oder Leimen/Klebstoffen, mit Ausnahme der in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ) aufgeführten Abfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ), B4020)
A3060	Nitrocelluloseabfälle
A3070	Abfälle von Phenolen und Phenolverbindungen, einschließlich Chlorphenolen in Form von Flüssigkeiten oder Schlämmen
A3080	Etherabfälle, mit Ausnahme der in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ) aufgeführten Abfälle
A3090	Abfälle aus Lederstaub, -asche, -schlamm und -mehl, die Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ), B3100)
A3100	Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Lederverbunde, die zur Herstellung von Lederartikeln nicht geeignet sind und Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ), B3090)
A3110	Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiöse Stoffe enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ), B3110)
A3120	FLUFF — Schredderleichtfraktion
A3130	Abfälle von phosphororganischen Verbindungen
A3140	Abfälle von nichthalogenierten organischen Lösungsmitteln, ausgenommen die in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ) aufgeführten Abfälle
A3150	Abfälle von halogenierten organischen Lösungsmitteln
A3160	Abfälle von halogenierten und nichthalogenierten nichtwässrigen Destillationsrückständen aus der Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln
A3170	Abfälle aus der Herstellung von halogenierten aliphatischen Kohlenwasserstoffen (wie Chlormethan, Dichlorethan, Vinylchlorid, Vinylidenchlorid, Allylchlorid und Epichlorhydrin)
A3180	Abfälle, Stoffe und Zubereitungen, die polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT), polychlorierte Naphthaline (PCN), polybromierte Biphenyle (PBB) oder analoge polybromierte Verbindungen enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind, und zwar in Konzentrationen von $\geq 50$ mg/kg
A3190	Bei Raffination, Destillation und pyrolytischer Behandlung von organischen Stoffen anfallende Teerabfälle (ausgenommen bituminöser Asphaltaufbruch)
A3200	Bituminöses teerhaltiges Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ), B2130)
<b>A3210</b> Gilt nicht in der OECD siehe AC300	Kunststoffabfälle, einschließlich Gemische solcher Abfälle, die in Anlage I ( <i>des Basler Übereinkommens</i> ) genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III ( <i>des Basler Übereinkommens</i> ) festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den entsprechenden Eintrag EU3011 in Anhang III Teil I sowie den entsprechenden Eintrag EU48 in Anhang IV, Teil I)
AC060	ex 381900 Hydraulikflüssigkeit

AC070	ex 381900 Bremsflüssigkeit
AC080	ex 382000 Frostschutzmittel
AC150	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
AC160	Halone
AC170	ex 440310 Abfälle von behandeltem Kork und behandeltem Holz
AC250	Grenzflächenaktive Stoffe
AC260	ex 3101 Flüssiger Schweinemist; Fäkalien
AC270	Abwasserschlamm
<b>AC300</b> Gilt in der OECD	Kunststoffabfälle, einschließlich Gemische solcher Abfälle, die in Anlage I ( <i>des Basler Übereinkommens</i> ) genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III ( <i>des Basler Übereinkommens</i> ) festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den entsprechenden Eintrag EU3011 in Anhang III Teil I sowie den entsprechenden Eintrag EU48 in Teil I)
A4010	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Arzneimitteln, mit Ausnahme der in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ) aufgeführten Abfälle
A4020	Klinischer Abfall und ähnliche Abfälle, d. h. Abfälle, die bei ärztlicher Behandlung, Krankenpflege, Zahnbehandlung, tierärztlicher und ähnlicher Behandlung oder in Krankenhäusern oder sonstigen Anlagen bei der Untersuchung oder Behandlung von Patienten oder im Rahmen von Forschungsvorhaben anfallen
A4030	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln, einschließlich Abfällen von Pestiziden und Herbiziden, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten („ <i>Verfallsdatum überschritten</i> “ bedeutet, dass sie binnen der vom Hersteller empfohlenen Frist nicht verwendet wurden) ist oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind
A4040	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung chemischer Holzschutzmittel ( <i>Dieser Eintrag schließt mit chemischen Holzschutzmitteln behandeltes Holz nicht ein.</i> )
A4050	Abfälle, die aus folgenden Stoffen bestehen, solche enthalten oder damit verunreinigt sind <ul style="list-style-type: none"> <li>— anorganische Cyanide mit Ausnahme von festen, Edelmetalle enthaltenden Rückständen mit Spuren anorganischer Cyanide</li> <li>— organische Cyanide</li> </ul> <i>(Anmerkung: der Eintrag umfasst auch Tiegelauskleidungen aus der Aluminiumschmelze. Wurden die Cyanide in diesen Auskleidungen zerstört, sind sie dem Eintrag AB120 zuzuordnen)</i>
A4060	Abfälle von Öl/Wasser- und Kohlenwasserstoff/Wassergemischen und –emulsionen
A4070	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Farben, Lacken und Firnissen, ausgenommen die in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ) aufgeführten Abfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ), B4010)
A4080	Abfälle explosiver Art (ausgenommen die in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ) aufgeführten Abfälle)
A4090	Säure- oder Laugenabfälle, ausgenommen die in dem entsprechenden Eintrag in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ) aufgeführten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ), B2120)
A4100	Abfälle aus industriellen Abgasreinigungsanlagen, ausgenommen die in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ) aufgeführten Abfälle
A4110	Abfälle, die folgende Stoffe enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle Isomere von polychlorierten Dibenzofuranen</li> <li>— alle Isomere von polychlorierten Dibenzodioxinen</li> </ul>
A4120	Abfälle, die aus Peroxiden bestehen, solche enthalten oder damit verunreinigt sind
A4130	Verpackungsabfall und Behälter, die in Anlage I ( <i>des Basler Übereinkommens</i> ) genannte Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III ( <i>des Basler Übereinkommens</i> ) festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen
A4140	Abfälle, die aus Chemikalien bestehen, welche ihren Spezifikationen nicht entsprechen oder deren Verfallsdatum überschritten („ <i>Verfallsdatum überschritten</i> “ bedeutet, dass sie binnen der vom Hersteller empfohlenen Frist nicht verwendet wurden) ist und welche den Gruppen in Anlage I ( <i>des Basler Übereinkommens</i> ) entsprechen sowie eine der in Anlage III ( <i>des Basler Übereinkommens</i> ) festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen, oder die mit solchen Chemikalien verunreinigt sind
A4150	Chemikalienabfälle, die bei Forschungs-, Entwicklungs- oder Lehrtätigkeiten anfallen und nicht identifiziert sind und/oder neu sind und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder Umwelt unbekannt sind
A4160	In Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ) nicht aufgeführte gebrauchte Aktivkohle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B ( <i>Anhang IX des Basler Übereinkommens</i> ), B2060) <sup>1</sup>
AD090	ex 382490 anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von reprografischen oder fotografischen Materialien
AD100	Abfälle aus Systemen auf anderer als Cyanidbasis, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen

AD120	ex 391400 ex 3915 Ionenaustauschharze
AD150	als Filter verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe (z. B. Biofilter)

----

Folgende Einträge sind im Anhang IV der EU-Verbringungsverordnung nicht enthalten, sind jedoch, falls zutreffend, jeweils in Feld 14 der Anlagen I a und I b (Notifikations- und Transportformular) als Basel Code anzuführen:

A2060	Flugasche aus kohlebefeuerten Kraftwerken, die in Anlage I ( <i>des Basler Übereinkommens</i> ) genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III ( <i>des Basler Übereinkommens</i> ) festgelegten Eigenschaften aufweisen.
-------	---